



Statuten

2006

I. NAME UND ZWECK

Art. 1

Der Unihockey-Club Tägerwilen, gegründet am 20. September 1995, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Rechtsdomizil des Unihockey-Club Tägerwilen ist Tägerwilen.

Art. 3

Der Unihockey-Club

- pflegt den Unihockey-Sport und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampfs- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der UHC Tägerwilen kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

II. MITGLIEDSCHAFT IM UHC TÄGERWILEN

Art. 5

Der UHC Tägerwilen umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder mit Lizenz
- Aktivmitglieder ohne Lizenz
- Ehrenmitglieder
- Juniorinnen/Junioren
- Passivmitglieder

Art. 6

Als Aktivmitglied mit Lizenz kann aufgenommen werden wer die Volljährigkeit (18 Jahre) erreicht hat und am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt.

Als Aktivmitglied ohne Lizenz wird gehandelt, wer im UHCT Aktivmitglied ist, jedoch nicht am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt und im entsprechenden Vereinsjahr keine Lizenz gelöst hat.

Die Aufnahme erfolgt jeweils anlässlich der GV auf Antrag des Vorstandes.

Als Juniorinnen/Junioren gelten Jugendliche unter 18 Jahren, welche am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Siehe Reglement für Juniorinnen und Junioren, im Anhang der Statuten.

Art. 7

Wer über längere Zeit am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb des UHC Tägerwilen teilnimmt und volljährig ist, wird an der nächsten GV als Aktivmitglied aufgenommen und hat den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 8

Austritte sind bei Domizilwechsel jederzeit, in allen übrigen Fällen nur auf Ende des Vereinsjahres möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 9

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHCT zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der GV festgelegt.

Art. 10

Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHCT verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. MITGLIEDSCHAFT DES UHC TÄGERWILEN

Art. 11

Der UHC Tägerwilen ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich die Teams qualifiziert haben.

Art. 12

Der UHC Tägerwilen kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV und der anderen übergeordneten Organisationen wird anerkannt.

IV. ORGANISATION

Art. 13

Die Organe des UHC Tägerwilen sind

- Generalversammlung (GV)
- Spielerversammlung (SV)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

V. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14

Folgende Mitgliederkategorien sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen:

- Aktivmitglieder mit Lizenz
- Aktivmitglieder ohne Lizenz
- Ehrenmitglieder

Art. 15

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr, ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 16

Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 17

Die ordentliche GV wird jeweils im 1. Quartal des Jahres durchgeführt.

Art. 18

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage (Poststempel) vor der GV.

Art. 19

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 20

Die ausserordentliche GV muss innert 30 Tagen mit Angabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresberichte der Mannschaftsleiter
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Mutationen
- Ehrungen
- Anträge
- Allfällige Statutenrevision
- Vereinsauflösung

VI. SPIELERVERSAMMLUNG

Art. 22

Die Spielerversammlung (SV) wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die SV behandelt alle notwendigen Vereinsgeschäfte.

Art. 23

Die SV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 24

Die SV setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 25

Die Einladung zur SV wird mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugestellt.

VII. DER VORSTAND

Art. 26

Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus 5 bis 8 Mitgliedern.

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Art. 27

Die Funktionsbereiche des Vorstandes:

- Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Spielerversammlung, die Generalversammlung und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur GV verantwortlich.
- Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten und erhält vom Präsidenten seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- Der Aktuar führt über die GV, SV und Vorstandssitzungen die Protokolle.
- Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.
- Der Beisitzer erhält vom Präsidenten seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 29

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

VIII. VEREINSFINANZEN

Art. 30

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten des UHCT haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 32

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten zinstragend angelegt werden. Es dürfen keine Aktien oder andere spekulative Vermögenswerte erworben werden.

Art. 33

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt wurde, auf dieses Rückgriff nehmen.

IX. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 34

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Zwei Jahresperioden hintereinander sind nicht möglich. An der GV wird jeweils ein neuer Revisor gewählt. Der Amtsälteste scheidet automatisch aus.

Art. 35

Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Jahresrechnung und Bilanz, sowie allfälligen Kassen und Abrechnungen von Festanlässen jährlich vor. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge zur Entlastung des Kassiers.

Art. 36

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

X. RECHTE DER AKTIVMITGLIEDER

Art. 37

Die Aktivmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 18 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 38

Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

XI. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

Art. 39

Die Aktivmitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Trägerwilens und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.

Art. 40

Die Aktivmitglieder haben den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens am 1. April zu entrichten. Wer sich dem Verein als Schiedsrichter zur Verfügung stellt, ist nicht beitragspflichtig. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

Art. 41

Die Gebühr für die Spielerlizenz des SUHV ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist von den Aktivmitgliedern selbst zu tragen.

Art. 42

Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Art. 43

Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten.

Art. 44

Die Spieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHCT dienen, verpflichtet werden.

XII. RECHTE UND PFLICHTEN DER JUNIORINNEN/JUNIOREN

Art. 45

Die Rechte und Pflichten der Juniorinnen und Junioren werden im separaten Reglement für Juniorinnen und Junioren festgehalten. Das Reglement für Juniorinnen und Junioren ist ein Anhang an diese Statuten.

XIII. VEREINSAUSTRITT

Art. 46

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mindestens 2 Monate vor der GV.
- durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Ausschluss wegen unsportlichem Verhalten.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes benötigt es die 2/3 Mehrheit, der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 47

Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Aktivmitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Tägerwilen verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

XIV. REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48

Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit, der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 49

Über die Auflösung des Vereins kann nur die 4/5 Mehrheit der gesamten Aktiv- und Ehrenmitglieder an einer ausserordentlichen GV beschliessen. Das allfällige Vereinsvermögen muss zur Förderung des Unihockey-Sportes verwendet werden.

Art. 50

Der UHCT besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder

Art. 51

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Art. 52

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 20. September 1995 in Kraft.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

17. Januar 1997
27. Januar 1999
20. Februar 2006

Anhang zu diesen Statuten:

- Reglement für Juniorinnen und Junioren

UNIHOCKEY-CLUB TÄGERWILEN

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Eichenberger

Guido Gascard

Reglement für Juniorinnen und Junioren

Art. 1

Diesem Reglement unterliegen alle Juniorinnen und Junioren gemäss Art. 6 Abs. 3 der Statuten des Unihockey-Club Tägerwilen. Das Reglement regelt ergänzend zu den Statuten die Rechte und Pflichten der Juniorinnen und Junioren.

Art. 2

Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Juniorinnen/Junioren, sobald sie regelmässig am Trainings- oder Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Es können maximal fünf Schnuppertrainings besucht werden.

Art. 3

Die Juniorinnen/Junioren haben kein Mitverwaltungsrecht und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4

Die Juniorinnen und Junioren sind berechtigt am Meisterschafts-, Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 5

Die Juniorinnen und Junioren haben einen von der Generalversammlung festgelegten Clubbeitrag zur Deckung der Unkosten jährlich zu entrichten.

Art. 6

Die Gebühr für die Spielerlizenz des SUHV ist nicht im Clubbeitrag inbegriffen und ist von den Juniorinnen/ Junioren zusätzlich selbst zu tragen.

Art. 7

Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Die Spielerinnen und Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten.

Art. 8

Die Juniorinnen und Junioren verlieren ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem UHC Tägerwilen, sobald sie für längere Zeit dem Trainings- oder Spielbetrieb fernbleiben. Bei einer ausdrücklichen Austrittserklärung an den Leiter gehen diese ebenfalls verlustig.

Art. 9

Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 27. Januar 1999 in Kraft.

UNIHOCKEY-CLUB TÄGERWILEN

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Eichenberger

Guido Gascard